

Verein Gesundheit für alle

Statuten

Art. 1 Name: Unter dem Namen „Verein Gesundheit für alle“ besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Sitz: Der Sitz des Vereins ist Basel.

Art. 3 Zweck: Der Verein „Gesundheit für alle“ setzt sich in seinem gesundheitspolitischen Verständnis ein für eine demokratisch kontrollierte, für alle zugängliche Gesundheitsversorgung. Insbesondere begleitet er die gesundheitspolitischen Entwicklungen kritisch und lässt sich dazu öffentlich vernehmen. Der Verein kann eine Anlauf-/Meldestelle einrichten.

Art. 4 Organe: Die Organe des Vereins sind:
die Mitgliederversammlung
der Vorstand

Art. 5 Mitgliedschaft: Es können nur natürliche Personen Mitglieder werden.
Die Mitgliedschaft wird nach der Anmeldung erworben durch Einbezahlen des Mitgliederbeitrags.

Art. 6 Mitgliederversammlung: Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins; sie wählt den Vorstand.

Art. 7 Die Mitgliederversammlung wird mit schriftlicher Einladung unter Angabe der Traktanden mindestens 10 Tage im Voraus durch den Vorstand angekündigt.

Art. 8 Die Mitgliederversammlung wird auch einberufen, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder verlangt wird.

Art. 9 Vorstand: Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern; er konstituiert sich selbst.

Art. 10 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Art. 11 Die für die Verfolgung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden durch Mitgliederbeiträge und Spenden beschafft.
Der Mitgliederbeitrag beträgt CHF 20.- pro Jahr.

Art. 12 Die Mitglieder haften ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.

Art. 13 Über die Auflösung des Vereins und die Verwendung eines allfälligen Vermögens-Saldos beschliesst die Mitgliederversammlung.